

an den alten nehmen kann, falls dieser dazu verbunden wäre. (Eben d.)

Der Pächter kann in keinem Falle Entschädigung oder Minderung seines Pachtpreises verlangen, selbst nicht in dem Falle der Unfruchtbarkeit, der Ueberschwemmung, des Hagels, des Frostes, oder was für Zufälle immer eintreffen mögen. (Eben d.)

Der Ansteigerer ist gehalten, nebst dem Pachtpreise alle jährliche Lasten zu bezahlen, von denen im Hefte der Bedingungen ein Verzeichniß gegeben wird; er ist auch verbunden, alle Mieths-Reparationen machen zu lassen, und die Versteigerungskosten zu tragen. (Eben d.)

Der Ansteigerer ist gehalten, innerhalb acht Tage nach der Versteigerung einen zahlbaren Bürgen zu stellen; widrigen Falls wird auf seine Gefahr und Kosten zu einer neuen Versteigerung geschritten. (Eben d.)

Die Pacht-Contracte werden nicht von den Notaren, sondern von den anwesenden Verwaltern, so wie von den Parteyen und dem Secretär der Verwaltung geschlossen und unterzeichnet. Die Pacht-Contracte sind der Eiregistriungsgebühr unterworfen.

4) Gefängnisse. Der Minister des Innern hat im J. 1811 über die Wiederherstellung der Gefängnisse folgenden Beschluß erlassen:

Art. 2. Die Gefängnisse sollen fünferley Art seyn, und mit folgenden Benennungen bezeichnet werden:

- 1) Municipal-Polizeyhäuser;
- 2) Arresthäuser;
- 3) Criminal-Gefängnisse;
- 4) Corrections-Häuser;
- 5) Einsperrungshäuser.

3. Die Criminal-Gefängnisse sollen von den Arresthäusern unterschieden seyn; die zu correctionellen Strafen oder von den Affisen-Höfen Verurtheilten dürfen in keinem von beyden

Häusern inhaftirt werden; mit Vorbehalt der Ausnahmen, die nach den Localitäten gestattet werden dürfen.

4. Die Municipal-Polizeyhäuser sollen in jedem Friedensgerichtsbezirke errichtet werden. In den Städten, wo ein Arresthaus ist, kann das Municipal-Polizeyhaus in jenes, jedoch an einen eigenen abgesonderten Ort, verlegt werden.

5. In jedem Gemeindebezirk soll ein Arresthaus und in jedem Departement ein Criminal-Gefängniß bestehen. Die Criminal-Gefängnisse und Arresthäuser dürfen nicht in demselben Umfange vereinigt werden, es sey denn, daß das Gebäude geräumig genug wäre, um für diese beyden Häuser ein besonderes Local anweisen zu können.

6. Es soll für jedes Departement nur Ein Correctionshaus errichtet werden, mit Vorbehalt der fernern Verfügungen in Ansehung derjenigen Departemente, wo es erforderlich seyn dürfte, deren mehrere zu errichten.

7. Die Einsperrungshäuser sollen fernerhin auf den Fuß bestehen, wie sie durch das Decret vom 16. Jun. 1808 organisirt worden sind.

8. Die Municipal-Polizeyhäuser sind bestimmt, die durch die Municipal-Polizey Verurtheilten zu verhaften. Sie dienen auch als Verwahrungsorte für die Beschuldigten, die Angeklagten und die Verurtheilten, die man aus einem Gefängniß in das andere bringt, oder für solche Personen, die noch mit keinem Arrestbefehle belegt sind.

9. Die Beschuldigten wegen Vergehen, die zur Competenz der Correctionel-Gerichte gehören, sollen in die Arresthäuser gebracht werden. Die Beschuldigten und Angeklagten wegen Verbrechen oder Vergehen, die zur Competenz der Assisenhöfse gehören, sollen daselbst an besondern Orten so lange verwahrt bleiben, bis sie zu Folge eines Befehls zur engern Verhaft in die Criminal-Gefängnisse zu bringen sind.

10. Die Criminal-Gefängnisse sollen ausschließlich zur Festhaltung derjenigen Angeklagten bestimmt seyn, die mit einem Befehl zur engern Verhaft belegt sind.

11. Die durch die Correctionel-Polizey Verurtheilten sollen aus den Arresthäusern in die Corrections-Häuser gebracht werden; ferner können in diese Häuser aufgenommen werden, die wegen Schulden Verhafteten, die Individuen, die durch die Verwaltungspolizey inhaftirt werden, und die Kinder, deren Einsperrung von ihren Familien nachgesucht wird; auch kann die Verwaltungspolizey die öffentlichen Dirnen in selbige bringen lassen, damit sie in einem abgesonderten Theile des Hauses von den Krankheiten, mit denen sie etwa befallen sind, geheilt werden.

12. Die Einsperrungshäuser sollen nach der Vorschrift des Decrets vom 16. Jun. 1808 eigends zur Einsperrung derer bestimmt seyn, die von den Assisen-Höfen verurtheilt worden, wie auch derer, die von der Correctionel-Polizey zu einem mehr als einjährigen Gefängniß condemnirt sind.

13. Es sollen in diesen verschiedenen Häusern die nöthigen Verfügungen getroffen werden, damit sie sowohl in Hinsicht der Sicherheit und Gesundheit, als in Ansehung der Abtheilung der Kranken und der Absonderung der Alter, Geschlechter und der verschiedenen Arten von Verbrechen und Vergehen, die gehdrige Einrichtung erhalten.

14. Ueberdieß sollen in denen, wo der Aufenthalt der Gefangenen von längerer Dauer ist, Arbeitsstätten errichtet werden, deren Ertrag zum Theil die für die Gefangenen erforderliche Ausgaben decken könne.

15. Die Verwaltung, innere Ordnung und Polizey dieser Häuser stehen unter den Befehlen der Präfecten und der Aufsicht der Unter-Präfecten; sie sind außerdem der täglichen Inspection eines milden Rathes von fünf Gliedern unterworfen, deren Präsident der Maire des Ortes ist; die Kais. Procuratoren sind überdieß natürliche Mitglieder des Rathes, und können demnach den Sitzungen beywohnen und an den Deliberationen Theil nehmen. Die fünf Glieder des Rathes werden von uns auf den Vorschlag des Präfecten in derselben Form, wie bey den milden Anstalten, ernannt.

Dieser Beschluß ward von einem Schreiben des Ministers des Innern begleitet, aus welchem wir einiges anheben wollen: „Aus den angeführten Gesetzen geht hervor, daß diese verschiedenen Gefängnisse in Hinsicht auf Sicherheit, Gesundheit und den freyen Zugang der Luft zweckmäßig eingerichtet, und geräumig genug seyn müssen, damit die Alter, die Geschlechter und die verschiedenen Arten von Verbrechen von einander abgesondert werden können; daß sie mit großen Höfen versehen werden müssen, durch welche der gesunde Zustand unterhalten, und den Gefangenen das Mittel zu einer heilsamen Bewegung verschafft wird; daß die Stuben erhöht genug seyn müssen, damit die Feuchtigkeit nicht eindringe, und daß endlich in denen, wo der Aufenthalt der Inhaftirten von längerer Dauer ist, Arbeitsstätten angelegt werden müssen, in denen sie zur Thätigkeit und Arbeitsamkeit gewöhnt, dem Laster entzogen, von beunruhigenden Gedanken befreyt, und wodurch zugleich die Ausgaben dieser Häuser zum Theil bestritten werden.“

Bei Errichtung der Gefängnisse muß man nicht aus dem Augen verlieren, „daß das Gesetz die Vorkehrung getroffen hat, daß der Zustand der den Händen der Justiz übergebenen Beschuldigten an dem Orte ihrer Verhaftung nicht verschlimmert werde; daß die Arrest- und Criminal-Häuser nicht mit den zu Straforten bestimmten Gefängnissen verwechselt werden dürfen; daß die Einsperrung in den Gefängnissen gerade die von dem Gesetz beabsichtigte Strafe oder Correction ist; daß der darin Inhaftirte ein verurtheilter Mensch ist; daß er daselbst die Vollziehung seines Urtheils erleidet; daß aber derjenige, welcher eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt oder angeklagt ist, während seiner Verhaftung in den Arrest- oder Criminal-Häusern noch nicht gerichtet ist; daß er bloß deswegen verhaftet ist, weil er sein Urtheil erwartet, und das allgemeine Beste erforderte, sich seiner Person zu versichern; daß seine Verhaftung keine Strafe ist; daß, so wie kein Verurtheilter in ein Arresthaus versetzt werden darf,

es gleichmäßig verbotthen ist, einen arretirten Menschen, wäre auch ein Befehl zur engern Haft gegen ihn erlassen, in die Strafgefängnisse zu thun; daß dieses die ausdrücklichen und klaren Verfügungen der in Form eines Gesetzes über die Criminal-Procedur abgefaßten Instructionen vom 21. Oct. 1791 sind; und daß dieß endlich der bestimmte Wille Sr. Maj. ist."

Der Maire ist verbunden, wenigstens Ein Mahl in jedem Monate die in seiner Gemeinde errichteten Gefängnisse zu besuchen, und zu wachen, daß die Nahrung, welche den Gefangenen gereicht wird, gesund und hinlänglich sey; ihm gehört die Polizeyaufsicht dieser Häuser. (Art. 612 u. 613 der Criminal-Prozessordnung.)

Die Nahrung ist nach Verschiedenheit der Gefangenen verschieden. Alle erhalten ohne Ausnahme täglich eine Ration Brod, in welchem Gefängnisse sie auch seyn mögen; außerdem wird in den Arresthäusern und Criminal-Gefängnissen eine Suppe den Beschuldigten und Angeklagten, den auf Befehl der Regierung verhafteten, so wie den eingesperrten Staatsschuldnern gegeben. Die Suppe gebührt auch allen unter Begleitung der Gendarmerie reisenden Militair-Personen; den Verurtheilten wird sie nur dann gereicht, wenn sie arbeiten, weil in diesem Falle so viel von ihrem Verdienste zurück gelegt wird, um diese Ausgabe zu bestreiten; das nehmliche gilt von den Bettlern und Vagabunden.

Die Ration Brod muß 75 Decagrammes oder anderthalb Pfund wiegen; die Portion und Qualität der Suppe wird von der Behörde nach den Local-Erzeugnissen bestimmt.

Jeder Gefangene erhält einen Bund Stroh von 6 Kilogrammes für sein Lager; dieses Stroh muß alle 10 Tage erneuert werden.

Die Lieferungen für die Arrest- und Einsperrungshäuser, so wie für die Criminal-Gefängnisse werden den Wenigstfordernden öffentlich zugeschlagen, und geschehen unter der Aufsicht der Maire; für jene der Municipal-Polizeyhäuser sorgt die Local-Behörde; der Ober-Proviantmeister liefert den gefan-

genen Soldaten das Brod. Die Ausgaben für die Arrest- und Einsperrungshäuser und die Criminal-Gefängnisse werden aus dem Departemental-Fonds bestritten, so wie die Lieferungen in die Municipal-Polizen- oder Sicherheitshäuser (maisons de police municipale, maisons de sûreté ou de dépôt), welche Gefangene betreffen, die von einem Gefängnisse in ein anderes transportirt werden. Die Ausgaben in Ansehung der von dem Polizeigerichte Verurtheilten fallen dem Cantone zur Last; jene für die Militair-Personen bezahlt der Kriegsminister.

Die Civil- und Militair-Gefangenen, welche transportirt werden, erhalten in dem Gefängnisse, welches sie verlassen, die nöthigen Nahrungsmittel für Einen Tag; sie haben also für diesen Tag in dem Gefängnisse, wo sie ankommen, nur Anspruch auf ein Nachtelager.

Kranke Gefangene müssen, so viel es sich thun läßt, in den Krankenzimmern des Gefängnisses selbst behandelt werden; ist es nöthig, sie in ein Spital zu bringen, so müssen die Maire deshalb die Bewilligung des Instructions-Richters, des Präsidenten des Assisen-Hofs oder jene des Unter-Präfecten nachsuchen, je nachdem es sich von einem Beschuldigten, Angeklagten oder Verurtheilten handelt. — Eben so können gefangene kranke Militair-Personen nur mit Genehmigung des Kriegs-Commissars oder des Beamten, der seine Stelle versieht, in ein Spital gebracht werden.

Die Maire werden die Entweichung der Gefangenen verhindern, wenn sie die Gefängnisse öfters und unvermuthet, besonders zur Nachtzeit besuchen, und sich von der Festigkeit der Bewahrungsorte und der Wachsamkeit der Gefangenaufseher überzeugen. — Der Polizeiminister hat vorgeschrieben, daß beim Eintritte in ein Gefängniß sogleich eine vollständige Beschreibung (signalement) des Gefangenen aufgenommen und in die Register eingetragen werden soll, damit im Falle einer Entweichung ihm mit desto mehr Erfolg nachgespürt werden könne. — Die Regierungsbeschluß vom 6. Brüm. und 18. Vent. 12. J. sichern jedermann, der einen entwichenen und

zu einer Criminal-Gefängnißstrafe verurtheilten Verbrecher der Ortsobrigkeit überliefert, eine Belohnung von 100 oder 50 Fr. zu, je nachdem der Gefangene außerhalb oder innerhalb der Stadt, wo er festgehalten wurde, ergriffen wird.

5) Polizey der Professionisten. Die Vernichtung der Innungen von Bürgern desselben Standes und Gewerbes ist eine der Hauptgrundlagen der Staatsverfassung; sie dürfen also, unter welchem Vorwande und unter welcher Form es sey, nicht wieder eingeführt werden.

Diesemnach dürfen die Unternehmer, Handelsleute, Professionisten und Gesellen irgend einer Kunst sich nicht Präsident, noch Secretär, noch Syndicus nennen, keine gemeinschaftliche Register führen, keine Beschlüsse oder Berathschlagungen fassen, keine Verabredungen treffen, die abzweckten, ihre Industrie oder ihre Arbeiten gemeinschaftlich zu verweigern oder nur um einen bestimmten Preis zu gewähren, noch Anordnungen über ihr vermeintlich gemeinschaftliches Interesse zu machen.

Im Falle einer Zuwiderhandlung müssen die Municipals-Behörden dergleichen Acte null und nichtig erklären, sorgfältig wachen, daß sie nicht zur Ausführung kommen, und jedes Gesuch, das im Nahmen eines Standes oder einer Gewerkschaft geschieht, zurück weisen. Die Urheber und Anstifter von dergleichen Acten müssen dem correctionellen Tribunal angezeigt und zu den in den Art. 414, 415 u. 416 des Strafgesetzbuchs verhängten Strafen verurtheilt werden.

Ein Regierungsbeschluß vom 9. Frim. 12. J. in Betreff des Büchleins, womit die in Arbeit stehenden Handwerks-gesellen versehen seyn müssen, enthält folgendes:

I. Tit. Allgemeine Verfügungen. Art. 1. Von Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses an muß sich jeder in Arbeit stehender Handwerksgefelle mit einem Büchlein versehen.

2. Dieses Büchlein ist auf ungestempelttem Papier, und wird von dem Maire oder von einem seiner Adjuncten unent-